

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Evang.-Luth. Kirchenstiftung Colmberg

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

(1) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

(1) Reihengräber, d.h. Rasenerdgräber als Einzelgrab

- a) für Personen über 5 Jahre (Ruhezeit 30 Jahre): 170 €
- b) für Personen bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 20 Jahre): 100 €

(2) Wahlgräber (Nutzungszeit: 30 Jahre pro Grabstätte)

- a) Einzelgräber: 170 € plus 130 € für vorhandenes Fundament
- b) Doppelgräber: 340 € plus 260 € für vorhandenes Fundament

(2) Ausgrabung, Wiederbeisetzung, Umbettung, Überführung

a) Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen,
pro Stunde: 57 €

b) Ausgrabung und Umbettung einschließlich Öffnen und Schließen
des Grabes werden im Einzelfall je nach tatsächlich aufzuweisenden
Leistungen berechnet.

(3) Zeremoniendienste

a) Überführung der Leiche von der Friedhofshalle zum Grab durch Sargträger 150 €

b) Verbringen von Blumen und Kränzen von der Friedhofshalle zum Grab: 59,90 €

c) Lautsprecher- und/oder Musikanlage 30 €

§ 8

(1) Gebühren für die Benutzung und Reinigung des Leichenhauses: 55 €

(2) Gebühr für die Nutzung des Kühlgerätes in der Leichenhalle pro Tag: 20 €

§ 9

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer
Bekanntmachung in Kraft.

Colmberg, den 24.10.2019

Der Kirchenvorstand